

Kanton Schaffhausen
Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I
Abteilung Finanz- und Personalwesen

Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 72 96
Fax 052 632 76 00
margot.schlatter@ktsh.ch

An die Lehrpersonen
von Kindergarten,
Primar- und
Sekundarstufe I

Schaffhausen, 27. März 2015

Anpassungen auf Verordnungsstufe per 1. April 2015

Geschätzte Mitarbeitende

Im Weihnachtsbrief informieren wir Sie jeweils auch über bereits beschlossene Anpassungen an personalrechtlichen Bestimmungen, die im Folgejahr in Kraft treten. Im Dezember konnten wir diesbezüglich nichts vermelden. Aktuell möchten wir Sie jedoch informieren über zwei Anpassungen auf Verordnungsstufe, welche der Regierungsrat im Februar beschlossen hat. Sie treten grundsätzlich am 1. April 2015 in Kraft. Bei der Übergangsrente gilt aber eine Übergangsbestimmung; Anpassungen an der Rentenhöhe treten frühestens ab 2017 in Kraft.

Übergangsrentenverordnung

Mitarbeitende, welche ab 60 Jahren in den Ruhestand treten oder versetzt werden, erhalten eine Übergangsrente des Arbeitgebers. Die Einzelheiten sind bisher in einem Dekret des Kantonsrates geregelt. Die Kompetenz wurde aber an den Regierungsrat übertragen. Dieser hat Anpassungen beschlossen. Bei Gelegenheit dieser Änderungen wird das Übergangsrentendekret gesamthaft in eine Verordnung des Regierungsrates überführt.

Mit dem Entlastungsprogramm 2014 (EP 2014) hat der Regierungsrat beschlossen, die Übergangsrenten um einen Viertel zu reduzieren. Die Übergangsrente wird im Vollpensum neu 75 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente entsprechen. Bei sehr hohen Einkommen (Bruttojahreslohn ab 165'000 Franken) wird eine weiter reduzierte Übergangsrente von 50 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente ausgerichtet. **Die Reduktion der Renten erfolgt erst ab 2017. Davon nicht betroffen sind Mitarbeitende, die bereits eine Übergangsrente beziehen oder deren Altersrücktritt bis Ende 2016 wirksam wird sowie Personen, welche unter den Sozialplan zum EP 2014 fallen.** In diesen Fällen richten sich die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt in der Höhe auch nach 2017 nach bisherigem Recht (Basis minimale einfache AHV-Altersrente).

Grundsätzlich wird eine Übergangsrente laufend ausbezahlt bis längstens zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter. Auf Wunsch kann der Arbeitgeber eine Übergangsrente auch als Einlage in die Pensionskasse einzahlen, was sich auf die spätere Altersrente auswirkt. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Altersguthaben unter dem Richtwert liegt. Mitarbeitende, welche sich für diese

Variante interessieren, können von der Pensionskasse Rechenbeispiele verlangen. Diese Variante steht ohne Verzug ab 1. April 2015 zur Verfügung.

Im Zuge der Überführung des Dekretes in eine Verordnung erfolgen punktuell Präzisierungen im Sinne der bestehenden Praxis. Auch diese treten sofort bzw. per 1. April 2015 in Kraft.

Anpassungen der Personalverordnung

Zugleich mit dem Erlass einer Übergangsrentenverordnung erfolgen punktuelle Anpassungen an der Personalverordnung. Dabei handelt es sich um Ergänzungen oder Präzisierungen der bisherigen Rechtslage. Das Verhältnis von Übergangsrente und Abfindung wird erwähnt. Eine allfällige Abfindung wird um die Übergangsrente gekürzt. Neu kann auch eine Abfindung auf Wunsch der betreffenden Person als Einlage in die Pensionskasse einbezahlt werden. Die Umsetzung erfolgt analog zur Übergangsrentenverordnung. Sodann erfolgt eine Ergänzung der Regelung für unbezahlte Urlaube. Die Anpassungen an der Personalverordnung treten ohne Ausnahme am 1. April 2015 in Kraft.

Bei Fragen steht Ihnen Margot Schlatter, bezüglich der Umsetzung auch die Pensionskasse, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dienststelle Primar- und
Sekundarstufe I



Heinz Keller
Leiter



Margot Schlatter
Abteilungsleiterin

Beilagen:

- Übergangsrentenverordnung
- Anpassungen Personalverordnung